

§ 7 Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Geschäftsjahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Nach dem Ablauf der Amtsperiode führen die Mitglieder des Vorstands ihre Geschäfte kommissarisch bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung weiter.

Für das Geschäftsjahr 1984 werden drei oder vier Vorstandsmitglieder für 1 Jahr gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem Sportwart,
dem Jugendwart,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Sachwalter.

Falls im Laufe des Geschäftsjahres Mitglieder des Vorstands ausscheiden, ist der Vorstand berechtigt, sich entsprechend zu ergänzen. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich.

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind

Der Vorsitzende

und als dessen Vertreter ein vom Vorstand
bestimmtes Vorstandsmitglied.

Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der Vertreter soll jedoch nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Jedes Mitglied des Vorstands besitzt innerhalb seines Amtsbereiches selbständige Beschlussfassung. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:

1. Vorlage des Jahres-, Sport- und Kassenberichtes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
6. Festsetzung der Beiträge und der Eintrittsgelder
7. Anträge und Verschiedenes

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung wird den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugestellt. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht statthaft.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Satzungsändernde Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich eingereicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit schriftlich unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen und unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks verlangen.

Über jede Versammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführenden und vom Vorsitzführenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung der TEGA ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten, mindestens jedoch die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, auf der zur Beschlussfassung über die Auflösung der TEGA eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder genügt. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der TEGA an den Hamburger Sportbund e.V., der das Vermögen zur Förderung von Sportzwecken zu verwenden hat, übertragen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Stand März 2003